

Erläuterungen zum Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

Im Rahmen der Gemeindefinanzierung erhält die Gemeinde einen Anteil vom Landesaufkommen der Einkommenssteuer.

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) erhalten die Gemeinden 15 Prozent des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 Prozent des Aufkommens an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer). Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für jedes Land nach den Steuerbeträgen bemessen, die von den Finanzbehörden im Gebiet des Landes unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Artikel 107 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinnahmt werden.

Die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die jeweiligen Gemeinden erfolgt nach einem Schlüssel, der von den Ländern auf Grund der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer nach § 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken ermittelt und durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt wird.

Der Schlüssel für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird wie folgt ermittelt. Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgestellt. Sie ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Gemeinde an dem nach § 1 Gemeindefinanzreformgesetz auf die Gemeinden eines Landes entfallenden Steueraufkommen. Die Schlüsselzahl ergibt sich aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 35 000 Euro jährlich, in den Fällen des § 32a Absatz 5 oder des § 32a Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils am letzten Tag des für die Bundesstatistik maßgebenden Veranlagungszeitraumes geltenden Fassung auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 70 000 Euro jährlich entfallen. Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der in der Bundesstatistik zugrunde gelegte Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgebend.

Für die Jahre 2018, 2019 und 2020 wurde die Schlüsselzahl für die Gemeinde Havixbeck entsprechend der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 (EStGemAntV 2018, 2019 und 2020) auf einen Wert von 0,0007626 festgesetzt.

Vereinfacht dargestellt ergibt sich somit aus den vorangegangenen Ausführungen folgende Formel:

	Schlüsselzahl	Einkommensteueraufkommen des Landes
Anteil der einzelnen Gemeinde am Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	$= \frac{\text{Aufkommen an Einkommensteuereiner Gemeinde innerhalb derjeweiligen Höchstbetragsgrenzen(sog. Höchstbetragsaufkommen) lt.Statistik}}{\text{Höchstbetragsaufkommen desbetreffenden Bundeslandes lt.Statistik}}$	$\times \text{Gemeindeanteil an derEinkommenssteuer deslaufenden Jahres}$

Was sagt die prognostizierte Verringerung des Anteils an der Einkommenssteuer nun über die wirtschaftliche Situation der Havixbecker Bürgerinnen und Bürger aus?

Um diese Verringerung des Anteils an der Einkommenssteuer für die Gemeinde Havixbeck nachzuvollziehen, ist zunächst auf die bisherigen Quartalsmeldungen 2020 im Vergleich zu 2019 einzugehen.

Das erste Quartal 2020 zeigte im Vergleich zum ersten Quartal 2019 ein deutliches Plus im Einkommenssteueraufkommen des Landes auf. Dies führte dementsprechend auch zu einem höheren Einkommenssteueranteil für die Gemeinde Havixbeck. (Hier im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von fast 110 T €.)

Das zweite Quartal 2020 zeigte im Vergleich zum Vorjahr hingegen einen Einbruch von mehr als 315 Mio. € beim Landeseinkommenssteueraufkommen. Unter Berücksichtigung der Schlüsselzahl für Havixbeck, ergab sich hier eine Verminderung im Vergleich zum Vorjahr um gut 240 T€.

Vergleicht man nun das erste und zweite Quartal 2020 bricht die Einkommenssteuer auf Landesebene sogar um fast 495 T € ein. Für den Anteil der Gemeinde Havixbeck ergibt sich dadurch eine Verringerung von 375 T €.

Doch was sagen diese Zahlen konkret über das Einkommen der Havixbecker Bevölkerung aus? Dem Grunde nach können hierdurch keine konkreten Auswirkungen auf den Havixbecker Bürger begründet werden, da die zur Anwendung kommende Schlüsselzahl, die den ortsbezogenen Einfluss der Gemeinde darstellt, für 3 Jahre durch Rechtsverordnung festgeschrieben ist. Erst ab dem Jahr 2021 und der dann neu festgesetzten Schlüsselzahl können wir sagen, ob die Steuerkraft der Havixbecker Bürger durch coronabedingte Auswirkungen beeinträchtigt wurde.

Für das Jahresergebnis wird daher aktuell von einer Verschlechterung von 402.500 € ausgegangen. Die tatsächlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie des dadurch bedingten und Vielfach gewährten Kurzarbeitergeldes werden uns erst in den kommenden Jahren deutlich sichtbar werden, obwohl auch hier nicht davon auszugehen ist, dass die Havixbecker Bürgerinnen und Bürger stark betroffen waren und aktuell sind. Dies macht sich auch durch die geringe Zunahme der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II deutlich.

Havixbeck, 02.10.2020


Stefanie Holz
Kämmerin